

blieben neben den Sonntagen 34 Feste, und wo das Landes- und Ortspatrocinium bisher gefeiert worden waren, auch diese als gebotene Feiertage bestanden; dazu kam 1708 noch das Fest Mariä Empfängniß. Von Spanien aus wurde sodann das Zeitalter der Festreductionen eingeleitet. Das Provinzialconcil von Tarragona vom Jahre 1727 beantragte bei dem apostolischen Stuhle, daß für diese Provinz entweder die Feiertage vermindert oder deren Feier auf die Anhörung der heiligen Messe beschränkt und das Arbeiten erlaubt würde; Benedict XIII. gewährte das letztere für 17 Feste, welche dadurch sogen. Halbfeiertage wurden. Von 1742—1745 erwirkten 5 Bisthümer in Spanien und Nizza von Benedict XIV. die gleiche Milderung. Die sich mehrenden Gesuche um Festreduction bestimmten diesen Papst, der bereits als Erzbischof von Bologna mit dieser Angelegenheit sich hatte befaßt müssen, die für das kirchliche Leben wichtige Frage in einer eigenen Denkschrift zu erörtern und das Gutachten von 40 theils italienischen theils fremden Gelehrten einzuholen (die Dissertation und die daran angeschlossenen Fragen s. bei Bened. XIV., De beatificatione et canonizatione 4, 2, 16). Von der vollständigen Aufhebung einer Reihe von Feiertagen oder deren Verlegung auf die Sonntage und von einer für die ganze Kirche zu erlassenden neuen Festordnung glaubte Benedict XIV. absehen zu müssen; für einzelne Kirchenprovinzen blieb eine etwa notwendige Reduction in der Messe vorbehalten, daß das Arbeiten freigegeben werden, die Gläubigen aber zur Anhörung der heiligen Messe nach wie vor verpflichtet sein sollten. Für und gegen die Verminderung der Feiertage hatte sich unterdessen eine Polemik entsponnen, die den Frieden der Kirche zu gefährden drohte, so daß der Papst jede weitere Erörterung dieser Angelegenheit mit Strafen verbieten mußte (vgl. die Constitution Non multi vom 14. November 1748). Noch im J. 1748 wurden für Neapel und Sicilien und 1753 für Oesterreich die Feste in der angegebenen Weise vermindert. Clemens XIV. hob 1771 für Oesterreich auch das Gebot auf, an den Halbfeiertagen der heiligen Messe beizuwohnen, und verlegte das vorangehende Vigillfasten auf die Mittwoch und Freitag im Advent. Damit war für die Folge als Norm für Festreductionen die vollständige Aufhebung von Feiertagen vorgezeichnet. Dieses Verfahren wurde 1772 und 1788 für Preußen, 1791 für Spanien besolgt. Eine Erweiterung dieser Reductionen trat noch dadurch ein, daß einzelne Feste, wie in Preußen Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt, mit ihren Officien auf den nächstfolgenden Sonntag verlegt wurden. Gleichsam als Ersatz für die aufgehobene Festtagsfeier fügten die Päpste dem canonischen Officium und der Messe die Commemoration aller heiligen Apostel am Feste der hl. Petrus und Paulus (s. d. Art.) und die aller heiligen Martyrer am Feste des hl. Stephanus bei. Nachdem in Frankreich

die Revolution am Ende des 18. Jahrhunderts die gesammte christliche Festfeier umgestürzt hatte, wurden 1802 bei der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse außer den Sonntagen nur vier Feiertage wieder aufgenommen: Weihnachten, Christi Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen; die Feier einiger Feste wurde auf den Sonntag verlegt; die übrigen Feiertage blieben gänzlich aufgehoben. Als 1828 die altpreußische Festordnung von 1788 in die Kölner Kirchenprovinz eingeführt wurde, gestattete Leo XII. daß auf der linken Rheinseite, wo bis dahin die französische Festordnung in Geltung war, die Arbeiter in confessionell gemischten Gegenden an den bisher aufgehobenen Feiertagen der Arbeit obliegen dürften, jedoch verpflichtet sein sollten, der heiligen Messe beizuwohnen; dieses Zugeständniß wurde 1829 von Pius VIII. auf die ganze Kölner Kirchenprovinz ausgedehnt (s. Dumont, Sammlung kirchl. Erlasse für die Erzbisthümer Köln, 2. Aufl., Köln 1891, 204 ff.), ist aber vom Volke nicht allgemein angenommen worden. Auch nach den Reductionen des vorigen Jahrhunderts ließ das Volk vielfach sich die Feier der aufgehobenen Feste nicht nehmen; noch in den ersten Decennien des laufenden Jahrhunderts konnten diese Tage mancherorts nur durch Zwangsmaßregeln zu gewöhnlichen Werktagen gemacht werden (vgl. Brück, Geschichte der kath. Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert I, Mainz 1887, 430). — Die Reduction der Feiertage berührt einzig deren obligatorische äußere Feier; soweit nicht die Verlegung eines Festes angeordnet wird, bleibt das Fest selbst mit seinem Festrang für das canonische Officium und die Messfeier bestehen. Auch die Pflicht der selbständigen Seelsorger, die heilige Messe für ihre Pfarangehörigen zu appliciren, erlischt nicht dadurch, daß die Feiertagspflicht den Gläubigen erlassen wird (s. d. Art. Parrer IX, 1968 und die Constitution Pius' IX. Amantissimi Redemptoris vom 3. Mai 1858). [S. Schrod.]

**Reduction der Messen** ist die von der zuständigen Auctorität verfügte Verminderung der Messapplicationen, welche auf Beneficien oder Stiftungen beruhen. Sie gilt für die Zukunft, und zwar entweder für eine bestimmte Zeitfrist oder für immer, während die Condonation oder Composition sich für die Vergangenheit auf Messen bezieht, deren Honorar ohne Erfüllung der Verpflichtungen bezogen worden ist. Eine Reduction ist nur dann zulässig, wenn die Erfüllung der Verpflichtungen durch Verlust oder Entwerthung des Stiftungsvermögens, durch Verminderung seines Ertrags, wegen der Nothlage der Besizer oder auch infolge der Anhäufung von Messstiftungen unmöglich geworden ist. Das Recht, Messreductionen vorzunehmen, ist dem Papste vorbehalten; als außerordentliche Vollmacht wird es den Ordinarien in der Regel auf 3 Jahre übertragen und auf solche Stiftungen beschränkt, welche bis dahin noch nicht reducirt worden sind. Eine allgemeine Ermäch-